

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 222.

Mittwoch den 10. August.

1870.

Bekanntmachung,

die weiteren Zahlungen auf die Bundes-Kriegs-Anleihe betreffend.

Da amtlichen Nachrichten zufolge eine Reduction der bisher bewirkten Zeichnungen dieser Anleihe nicht eintritt, so wird es zweckmäßig erscheinen, für die bevorstehende Einzahlung nachstehende Punkte der jedem Verpflichtungsscheins angebrachten Subscriptionsbedingungen hier noch besonders in Erinnerung zu bringen.

§. 7.

Die baaren Anzahlungen, sowie die an ihrer Stelle hinterlegten Effectencautionen verfallen zu Gunsten der Bundes-casse, wenn die beiden ersten im §. 9 bezeichneten Einzahlungen nebst Stückzinsen zur vorgeschriebenen Frist nicht vollständig geleistet werden.

§. 8.

Bei der am 1. September fälligen Einzahlung wird die baare Anzahlung, einschließlich einmonatlicher Zinsen ihres Betrages zu 5 Procent pro Jahr, auf den einzuzahlenden Betrag verrechnet, die Effectencaution zurückgegeben. Für die Erfüllung der weiteren durch die Zeichnung übernommenen Verpflichtungen haften dann die beiden ersten Einzahlungen in derselben Weise, wie die ursprüngliche baare Anzahlung oder Effectencaution.

§. 9.

Die Subscribenten sind verpflichtet, die Einzahlungen auf je 100 Thaler Nominalwerth zu leisten:

am 10. August	mit 10 Thalern,
1. September	= 20 "
1. October	= 15 "
1. November	= 20 "
1. December	= 15 "
28. "	= dem Reste des Subscriptionspreises,

nebst den nach §. 4. zu berechnenden Stückzinsen.

§. 10.

Wer die Vollzahlung des gezeichneten Betrages am 10. August leistet, hat keine Stückzinsen zu vergütigen. Wer die Vollzahlung nach dem 10. August bis zum 1. September einschließlich leistet, hat die Stückzinsen nur für den Monat Juli zu vergüten. Für die auf diese Vollzahlung anzurechnende Anzahlung findet dagegen eine Zinsvergütung nicht statt.

Vom 1. September ab ist die Vollzahlung, sowie die Vorauszahlung einer oder mehrerer rückständiger Einzahlungsraten in den im §. 9 bezeichneten Theilbeträgen nur noch an den im §. 9 festgesetzten Einzahlungsterminen zulässig. Jedoch sind dann die Stückzinsen von dem einzuzahlenden Betrage nach Maßgabe des §. 4. vom 1. Juli d. J. bis zu dem Tage der Voll- resp. Vorauszahlung zu vergüten.

Hiernach hat jeder Subscribent, ohne Unterschied, ob er am 3/4. August 10 Procent baare Anzahlung bereits geleistet, oder wer Effecten als Caution eingelegt hat, am 10. August — falls er nicht gemeint ist hier unter Anrechnung der bewirkten Anzahlung, volle Einzahlung zu leisten — wenigstens 10 Procent seiner Subscriptionssumme nebst den entsprechenden Stückzinsen, worüber die ergangenen Berechnungstabellen an der Zahlungsstelle ausliegen werden, baar einzuzahlen, indem nach §. 8 in dem dort gedachten Falle die gestellte Anzahlung erst bei der zweiten Einzahlung am 1. September in Berechnung kommen soll. Die unterzeichnete Darlehns-Casse wird

Mittwoch den 10. dieses Monats

von Vormittags 8 Uhr ab ununterbrochen zu Annahme diesfälliger Zahlungen bereit sein, spricht indessen den Wunsch aus, daß nicht durch zu heftiges Andrängen auf einzelne Stunden den betreffenden Cassenbeamten die ohnehin schwierige Aufgabe noch mehr erschwert werden möge.

Leipzig, den 8. August 1870.

Königliche Lotterie-Darlehns-Casse.
Ludwig Müller.

Zur Nachricht.

Aus Anlaß drängender Expeditionen für die Bundes-Kriegs-Anleihe bleibt die Lotterie-Darlehns-Casse für andere Geschäfte geschlossen.

Leipzig, den 8. August 1870.

Königl. Lotterie-Darlehns-Casse.
Ludwig Müller.

Bekanntmachung.

Die unentgeltliche Impfung der Schutzpocken wird allen unbemittelten, in hiesiger Stadt wohnhaften Personen jeden Alters, namentlich auch schon früher geimpften Erwachsenen zur Revaccination hiermit angeboten und soll dieselbe von Mittwoch den 8. Juni l. J. Nachmittags 3 Uhr an bis auf Weiteres jeden Mittwoch von 3 Uhr Nachmittags im Buffet-Saale des Alten Theaters stattfinden.

Wir fordern das betheiligte Publicum hierdurch auf, von vorstehendem Anerbieten recht fleißig Gebrauch zu machen.

Leipzig, den 28. Mai 1870.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Jerusalem.

Bekanntmachung.

Auf Veranlassung der Königlichen Departements-Ersatz-Commission im Bezirke der 4. Infanteriebrigade wird die unterm 29. Juli d. J. von uns erlassene Bekanntmachung, die Anmeldung der Ersatz-Reservisten II. Classe zur Stammrolle betreffend, hiermit außer Wirksamkeit gesetzt.

Leipzig, am 9. August 1870.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleißner.